

Hinweis zur Beurlaubung / Freistellung

Nach §43 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Abs. 4 SchulG auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Anträge auf Beurlaubung / Freistellung von Schülern müssen min. 1 Woche vor dem Termin bei der Schule eingereicht werden.

Jede Freistellung oder Beurlaubung aus einem wichtigen Grund ist nachzuweisen. Entweder durch eine Bescheinigung der Praxis oder einer ähnlichen Institution. Dem Antrag ist diese Bescheinigung beizufügen. Anträge werden nur vollständig (+ Bescheinigung) entgegen genommen.

Eine Beurlaubung / Freistellung vom Schulbesuch mit dem Ziel, die Schulferien zu verlängern, ist nicht möglich. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Eine Freistellung im Nachmittagsbereich erfolgt ausschließlich zur vollen Stunde. Vorher zum Ende einer Unterrichtsstunde. Freistellungen gelten für einen ganzen Tag oder für den Rest des Tages.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung/Freistellung in Betracht kommen können z.B. sein:

a. persönliche Anlässe, wie z.B.:

- Erstkommunion; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie oder

b. Teilnahme des Schülers/ der Schülerin an besonderen Veranstaltungen, z.B.:

- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung von Kindern dienen,
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores)
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern)

Termine für Therapien, bei Psychologen oder ärztliche Untersuchungen sind generell außerhalb der Schulzeit zu terminieren.

Für Befreiungen / Freistellungen im OGS Bereich gilt:

Auch wenn die Schulleitung den Antrag auf Freistellung genehmigt, werden die Fehlstunden dokumentiert. Fehlzeiten können zu dem Verlust des OGS Platzes führen.

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Ordnungswidrig nach §126 SchulG NRW handelt, wer als Erziehungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.